

GEBÜHRENORDNUNG

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Volkshochschule Meckenheim, Rheinbach, Swisttal vom 31.7.2006

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Satzung des VHS-Zweckverbandes Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg, des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) und der §§ 4 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160), hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes am 23.6.2006 die Neufassung der Gebührenordnung beschlossen. Diese Gebührenordnung gilt auch für Veranstaltungen, die der Volkshochschulzweckverband aufgrund der zwischen ihm und der Gemeinde Wachtberg abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Aufgabe der Weiterbildung auf dem Gebiet der Gemeinde Wachtberg durchführt.

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des VHS sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung verpflichtet sind die Besucher der VHS, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Alle Teilnehmer sind zur schriftlichen Anmeldung verpflichtet.
- (2) Die vollständige Gebühr wird fällig, wenn die Veranstaltung durchgeführt wird und der Teilnehmer, unabhängig davon, wie oft er anwesend ist, ab dem zweiten Kurstermin an der Veranstaltung teilnimmt. Eine unverbindliche Teilnahme ist jeweils nur am ersten Veranstaltungstermin möglich.
- (3) Bei Veranstaltungen mit Höchstteilnehmerzahl entfällt die Möglichkeit einer unverbindlichen Teilnahme am ersten Kurstermin. Mit der Anmeldung wird die vollständige Gebühr, unabhängig von der Teilnahme, fällig. Gleiches gilt für nichtangemeldete Teilnehmer, die einmal oder öfter teilnehmen.

§ 4

Teilnehmergebühren für Angebote außerhalb der musischen Ausbildung

- (1) Die Kursgebühren betragen:
 - a) Einzelveranstaltungen nach Entscheidung des VHS-Leiters bis zu 7,70 Euro
 - b) pro Unterrichtsstunde zu 45 Minuten bei 10 und mehr Teilnehmern 2,20 Euro
 - c) pro Unterrichtsstunde zu 60 Minuten bei 10 und mehr Teilnehmern 3,00 Euro
 - d) pro Unterrichtsstunde zu 45 Minuten bei 7 - 9 Teilnehmern 3,00 Euro
 - e) pro Unterrichtsstunde zu 60 Minuten bei 7 - 9 Teilnehmern 4,00 Euro

- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann aufgrund einer Entscheidung des VHS-Leiters eine höhere als im Absatz 1 festgesetzte Gebühr erhoben werden, wenn dies zum Zwecke der kostendeckenden Gestaltung eines Honorars gemäß § 1 Absatz 2 der Honorarordnung erforderlich ist.
- (3) Maßgebend für die Festsetzung der Höhe der Kursgebühr gemäß Absatz 1 Buchstaben b bis e ist die Zahl der bis einschließlich zum 3. Kurstermin feststehenden Teilnehmer. Nach dem 3. Kurstermin noch erfolgende Änderungen der Teilnehmerzahl haben keinen Einfluß auf die Kursgebühr.
- (4) Für die Studienfahrten, Begegnungsreisen usw. gelten die jeweils angegebenen Preise. Eine Ermäßigung ist nicht möglich.

§ 5

Angebote zur musischen Ausbildung/Tätigkeit

Innerhalb des VHS-Fachbereichs 2, Kultur, Gestalten, Kreativität, musische Erziehung bietet die VHS Kurse und Angebote zur musischen Erziehung. Ausschließlich für diesen Bereich der musischen Ausbildung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Anmeldungen zur musischen Ausbildung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Volkshochschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung mindestens eines der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Volkshochschule im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf die Ausbildung für ein bestimmtes Instrument und eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.

Die Teilnehmer/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Im Falle der Verhinderung sind die Geschäftsstelle bzw. die Lehrkraft unmittelbar zu informieren, bei minderjährigen Teilnehmern zumindest durch einen gesetzlichen Vertreter.

2. Die musische Ausbildung erstreckt sich jeweils über 1 Schuljahr. Dieses beginnt am 1.8. eines jeden Jahres und endet am 31.7. des Folgejahres. Es gilt die Ferien- und Feiertageordnung der öffentlichen Schulen im Rhein-Sieg-Kreis. Weitere unterrichtsfreie Tage sind: Weiberfastnacht, Rosenmontag und Veilchendienstag.

Abmeldungen sind halbjährlich zum 31.1. sowie zum 31.7. eines jeden Jahres möglich. Die Abmeldung muss mindestens zwei Monate vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule erfolgen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin

aus dem Verbandsgebiet verzieht,

länger als drei Monate hintereinander aus Krankheitsgründen nicht am Unterricht teilnehmen kann.

Bei begründeten Abmeldungen innerhalb eines Schuljahres, die aufgrund der o. g. Ausnahmen erfolgen, werden die Unterrichtsgebühren ab dem auf die Abmeldung folgenden Quartal erlassen. Bei zeitlich befristeten Unterrichtsangeboten (kürzer als das Schuljahr dauernd) endet die Ausbildung mit dem Ablauf des Unterrichtsangebots.

Ausnahmen können ferner zugelassen werden, wenn der freiwerdende Unterrichtsplatz im Anschluss an die Abmeldung sofort wieder besetzt werden kann. Bei erfolgreicher Nachbesetzung endet die Gebührenpflicht mit dem Monatsende der Kündigung, ansonsten mit dem Beginn des folgenden Quartals.

3. Der Volkshochschulzweckverband ist berechtigt, aus organisatorischen, insbesondere finanziellen Gründen das Unterrichtsverhältnis mit dem Teilnehmer zu beenden, sofern der Unterrichtsbetrieb ganz oder teilweise eingestellt wird.
4. Für den Besuch der Lehrveranstaltungen der Volkshochschule im Bereich der musischen Ausbildung werden Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Regelung erhoben:

Monatsgebühren für den Elementarunterricht

- | | |
|--|------------|
| a) musikalische Früherziehung (60 Min.)
als Angebot von Kindergärten
(im Rahmen eines pädagogischen Pilotprojekts) | kostenfrei |
| b) musikalische Früherziehung (60 Min.)
außerhalb von Kindergärten | Euro 17,-- |
| c) musikalische Grundausbildung (60 Min.) | Euro 17,-- |
| d) große Gruppe (45 Min.) | Euro 23,-- |
| e) große Gruppe (60 Min.) | Euro 30,-- |

Monatsgebühren für den Instrumentalunterricht

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) Einzelunterricht (45 Min.) | Euro 75,-- |
| b) Einzelunterricht (30 Min.) | Euro 55,-- |
| c) Zweiergruppe (45 Min.) | Euro 43,-- |
| d) Dreiergruppe (45 Min.) | Euro 38,-- |

Monatsgebühren für den Ergänzungsunterricht

- | | |
|---|------------|
| a) bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht nach Abs. 4.2 | frei |
| b) ohne Unterrichtung in einem Instrumentalfach nach Abs. 4.2 | Euro 10,-- |
| c) Mitwirkung in einem Chorensemble | Euro 7,-- |

Bei der Besetzung freier Unterrichtsstunden haben Jugendliche den Vorrang vor Erwachsenen.

Monatsgebühren für Musikinstrumente / Klaviernutzung

- | | |
|--|------------|
| a) Anschaffungswert bis zu Euro 1.530,-- | Euro 6,-- |
| b) Anschaffungswert über Euro 1.530,-- | Euro 10,-- |
| c) Klaviernutzung | Euro 3,-- |

Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer/Nutzer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

Die Unterrichts- und Mietgebühren werden aufgrund eines Zahlungsbescheides fällig und sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 1.9., 1.12., 1.3. und 1.6 eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Unterrichtsaufnahme während des laufenden Schuljahres wird die Gebühr ab dem Monat der Unterrichtsaufnahme berechnet. Zahlungen sind ausschließlich an die im Zahlungsbescheid bezeichnete Stelle zu leisten. Die Bediensteten der Volkshochschule sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

Eine Ermäßigung der Gebühren oder deren Erlass wird nur bei Instrumentalunterricht gewährt:

aus wirtschaftlichen Gründen (Teilnehmer/innen (bzw. deren Unterhaltsverpflichtete), die Unterhaltsleistungen gem. den Hartz-IV-Regelungen in der jeweils geltenden Fassung bezieht und die außerdem für die beabsichtigte Ausbildung geeignet sind, werden die Gebühren um 75 % ermäßigt. Vor Beginn eines jeden Schuljahres sind die Voraussetzungen erneut unaufgefordert nachzuweisen; anderenfalls entfällt die Ermäßigung bzw. der Erlass ab Beginn des neuen Schuljahres).

bei Unterrichtung von Familienmitgliedern (Bei der Unterrichtung von Familienmitgliedern in Instrumentalflächen werden die Gebühren für das 2. Familienmitglied um 20 %, für jedes weitere Familienmitglied um 30 % ermäßigt. Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Teilnehmer, Student oder Auszubildende sind, werden bei der Feststellung der Familienermäßigung als erstes, nicht ermäßigungsfähiges Familienmitglied berücksichtigt. Im übrigen ist für die Zuordnung der ermäßigungsberechtigten Familienmitglieder das jeweilige Datum der Aufnahme des Instrumentalunterrichts maßgebend).

aus besonderen Gründen (Die Entgelte können ohne Rechtsanspruch abweichend von den Absätzen 2 u. 4 aus Gründen einer speziellen geistigen oder körperlichen Behinderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsteher.)

5. Für von der Volkshochschule zu vertretenden Unterrichtsausfall erfolgt bis zu zwei Stunden jährlich keine Gebührenerstattung. Es besteht kein Anspruch darauf, dass dieser Unterricht nachgeholt wird. Darüber hinausgehender Unterrichtsausfall wird entweder nachgeholt oder die anteiligen Unterrichtsgebühren werden am Ende eines jeden Schuljahres auf Antrag erstattet. Hierbei wird je Stunde $\frac{1}{4}$ der Monatsgebühr zugrunde gelegt.
6. Im Fachbereich musische Ausbildung besteht eine Abteilung „Studienvorbereitung“. Hieran können besonders begabte Teilnehmer teilnehmen, die sich auf ein eventuelles späteres Musikstudium vorbereiten wollen. Der Unterricht hat in zwei Instrumentalfächern im Einzelunterricht sowie in der Theorie zu erfolgen. Die Teilnahme an einem Ensemblefach ist verpflichtend. Für das zweite Instrumentalfach werden keine Unterrichtsgebühren erhoben. Die Aufnahme in die Abteilung „Studienvorbereitung“ erfolgt durch eine Aufnahmeprüfung. Jährliche Zwischenprüfungen sind abzulegen.

§ 6

Sonstige Kosten

Für zusätzliche Leistungen der VHS (Ausgabe von Werkmaterial u.a.) werden auf der Grundlage der Selbstkosten der VHS entsprechende Kosten erhoben, die innerhalb der Veranstaltung an den Kursleiter zu zahlen sind.

§ 7

Gebührenfreie Veranstaltungen

Der VHS-Leiter entscheidet, ob und für welche Einzelveranstaltungen Gebühren erhoben werden. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

§ 8

Ermäßigung und Befreiung von Teilnehmergebühren

- (1) Bei Studienfahrten und anderen speziell kalkulierten Veranstaltungen (z. B. Exkursionen) wird keine Ermäßigung gewährt.
- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Erwerbslose und Personen, die nach dem BSHG Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen, wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.
- (3) Auf Antrag kann der Vorstandsvorsteher auch in anderen Fällen, mit Ausnahme der unter Absatz 1 genannten, Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung bewilligen, wenn die Zahlung der Teilnehmergebühr bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde.

§ 9

Gebührenrückerstattung

- (1) Teilnehmergebühren werden bis zum Ende einer Veranstaltung des VHS zurückerstattet.
 - a) in voller Höhe, wenn eine von der VHS angekündigte Veranstaltung durch die VHS selbst abgesagt wird bzw. eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden kann,
 - b) anteilig, wenn ein Dozent längere Zeit ausfällt und die Veranstaltung nicht nachgeholt werden kann.
- (2) Handelt die VHS bei Veranstaltungen lediglich als Vermittler, ist beim Rücktritt eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben bzw. von der eingezahlten Teilnehmergebühr einzubehalten, der der VHS für den zurücktretenden Teilnehmer in Rechnung gestellt worden ist.

§ 10
Ersatzansprüche

Der Teilnehmer verzichtet auf Ersatzansprüche jeder Art für den Fall, dass angekündigte Veranstaltungen abgesagt oder nicht im angekündigten Umfang abgehalten werden können.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. August 2006 in Kraft.

Gebührenordnung vom 31.7.2006
beschlossen am 23.6.2006
in Kraft getreten am 1.8.2006